

Secretair Abg. Hensel trägt die genannte Schrift vor, während deren Verlesung der Staatsminister v. Könnert eintritt, und nach der Verlesung äußert der

Präsident D. Haase: Der Fall ist dieser: der Antragsteller ist früher mit großer Majorität als Wahlmann gewählt; über das Bedenken aber, ob derselbe als Wahlmann zulässig sei, ist nicht, wie in dem Wahlgeseze vorgeschrieben, die Entscheidung den versammelten Wahlmännern von dem Wahl-Commissar anheim gegeben worden, sondern der Wahl-Commissar hat die Wahl sofort cassirt, eine neue Wahl vorgeschrieben und gewissermaßen nun erst die Entscheidung nach der neuen Wahl gesucht. Auf diese Weise ist Tesorka als Wahlmann ausgeschlossen worden, und sein Petitionum ist sehr zweideutig. Auf der einen Seite scheint das Gesuch dahin zu gehen, daß die Kammer ausspreche, er sei wahlfähig; das zu entscheiden, wird aber der Kammer nicht zukommen. Auf der andern Seite aber gewinnt es das Ansehen, als ob derselbe die Wahl des Abg. Kokul selbst anfechte. Nach ersterer Ansicht würde das Gesuch an die vierte Deputation abzugeben sein, ist dasselbe aber als gegen die Wahl des Abg. Kokul gerichtet anzusehen, so würde sie an das Directorium gelangen müssen, oder, wenn die Kammer eine besondere Deputation für diesen Zweck erwählt, wie dies beim letzten Landtage der Fall war, an diese. Ich wünsche, daß die Kammer ihre Meinung darüber ausspreche, aus welchem Gesichtspuncte sie die Sache nehme.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich sollte meinen, daß, so lange die Acten nicht vorliegen, eine sofortige Entschließung nicht gefaßt werden könne. Jedenfalls würde diese Angelegenheit zur nähern Erörterung und Beurtheilung an eine Deputation zu verweisen sein. Es entsteht aber die Frage, ob an die erste oder vierte Deputation, ob sie als eine Verfassungs- oder eine gewöhnliche Reclamationsache zu betrachten sei? Es scheint mir, daß eine Beschwerde gegen eine Behörde vorliege, und insofern glaube ich, daß sie sich eigne, an die vierte Deputation zur nähern Erörterung überwiesen zu werden.

Präsident D. Haase: Das Directorium war auch dieser Meinung.

Abg. a. d. Winkel: Ich glaube, daß es nothwendig sei, zuerst zu bestimmen, welche Deputationen die Kammer ernennen will. Denn, wenn die Kammer eine besondere Deputation ernennen will, um diese Frage zu erörtern, wie dies früher der Fall gewesen ist, so würde der Gegenstand vielleicht an diese zu verweisen sein.

Abg. v. Watzdorf: Die Erwählung der Deputationen steht hier, wie ich glaube, nicht in Frage, sondern es handelt sich darum, ob die Beschwerde zur vierten Deputation zu verweisen sei. Die Sache kann zweifelhaft sein, indeß, da das Directorium sich mit dem Inhalt der Beschwerde näher bekannt gemacht hat, so sollte wohl das Directorium sich am besten darüber erklären können.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Darauf muß ich bemerken, daß die Bestimmung der Deputation ein Recht der Kammer

ist. Wollten wir die Sache dem Directorium überlassen, so würde das Recht der Kammer verletzt.

Präsident D. Haase: Das Directorium hat auch deshalb die Frage an die Kammer gestellt.

Abg. v. Watzdorf: So wie die Sache jetzt vorliegt, scheint es mir unbedenklich, die Sache an die vierte Deputation abzugeben.

Präsident D. Haase: Ich würde sonach die Frage an die Kammer stellen: ob diese Eingabe an die vierte Deputation abgegeben werden soll? Wird einstimmig bejaht.

Die Registrande enthält ferner folgende vom h. Gesamtministerium der Kammer mitgetheilte Allerhöchste Decrete. — 3) Das Allerhöchste Decret vom 10. d. M. „Die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesezes vom 26. November 1834 betreffend nebst Gesez und Motiven.“ (An die erste Deputation). — 4) Dergleichen von eben dem Tage. Der Gesezentwurf wegen des Gewerbsbetriebes auf dem Lande betreffend nebst zwei Beilagen. (An die erste Deputation). — 5) Das Allerhöchste Decret vom 10. d. M. den Rechenschaftsbericht betreffend nebst gedruckter Beilage. (An die zweite Deputation). — 6) Desgleichen von eben dem Dato. Das Budjet auf die Finanzperiode 1840 bis mit 1842 betreffend nebst gedruckter Beilage A. und B. (An die zweite Deputation). — 7) Desgleichen von eben dem Tage. Das provisorische Steuer- und Abgabengesez für das Jahr 1840 betreffend, nebst drei Beilagen.

Staatsminister v. Beschau: Es wird den geehrten Ständen im Laufe des morgenden Tages noch ein Decret zugehen, welches eine Nachweisung über die Cassenbestände gewährt, die noch aus der Periode 1834—1836 verfügbar sind, und über diejenigen Summen, welche nach der Budjetaufstellung pro 1837—1839 nothwendig als Ueberschuß verbleiben mußten, vorausgesetzt, daß die Einnahmen nicht zurückblieben und die Ausgaben nicht überschritten wurden. Außer diesen Summen, über welche in dem fraglichen Decrete entsprechende Vorschläge hinsichtlich ihrer Verwendung gemacht worden sind, ist auch jetzt schon zu übersehen, daß in der Periode 1837—1839 durch Mehrertrag und durch Ersparnisse eine nicht unbedeutende Summe erübrigt worden ist. Es kann nicht die Absicht der Regierung sein, diese Summe für außerordentliche Zwecke zu verwenden, sondern sie will sie zum großen Theil dazu benutzen, um Erleichterung da eintreten zu lassen, wo es zweckmäßig und angemessen sein möchte. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dormalen, wo die Finanzperiode noch nicht abgelaufen ist, eine vollständige und sichere Uebersicht dieser Ueberschüsse nicht gewährt werden könne. Die Regierung muß sich daher darüber zu seiner Zeit noch weitere Mittheilung vorbehalten, und ich habe nur im Allgemeinen zu bemerken, daß nicht die Ansicht dahin geht, bestimmte und dauernde Erlasse an gewissen Abgaben eintreten zu lassen, sondern daß man sich darauf beschränken wird, den 14 Thaler-Fuß bei dem Abgabewesen ohne Aufgeld einzuführen, dagegen bei gewissen Abgaben